

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/320**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Der Vorsitzende  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Kiel, 25. Oktober 2005

**5. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 7. September 2005**  
**TOP 1 „Bericht der Landesregierung über die Ermittlungsmethoden der Polizei**  
**zur Aufklärung einer Brandstiftung am 4./5. Juni 2005 in Bad Segeberg**

hier: Ergänzende Angaben

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Vorbereitung der nächsten Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses und ergänzend zu meinem Schreiben vom 5. September 2005 und den Stellungnahmen der Landesregierung vom 17. August 2005 und 7. September 2005 anlässlich der letzten Sitzungen des Ausschusses möchte ich auf diesem Wege die noch offenen Fragen des Ausschusses wie folgt beantworten:

1. Zur Frage, ob es zwischenzeitlich in Bad Segeberg zu weiteren Brandstiftungen gekommen ist, hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Kiel berichtet, dass es nach dem 4./5. Juni 2005 noch weitere sieben Brandstiftungen gegeben hat. So sind zwischen dem 10. Juni und dem 4. September 2005 ein Schweinestall, ein nicht mehr genutztes Wohnhaus, ein Einfamilienhaus, loses Stroh, ein ehemaliger Pferdestall und zwei Papiercontainer in Brand gesetzt worden. Während im Falle des am 23. Juli 2005 in Brand gesetzten nicht mehr genutzten Wohnhauses, das zum Abriss be-

stimmt ist, ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte, war dies in den sechs anderen Fällen bislang nicht möglich.

2. Im Falle der Funkzellenabfrage in Bad Segeberg bin ich der Auffassung, dass die von der Kriminalpolizei Bad Segeberg angeschriebenen 431 Personen über ihren rechtlichen Status (Zeuge oder Beschuldigter) nicht im Unklaren gelassen worden sind und es deshalb keiner ergänzenden Erklärung gegenüber den angeschriebenen Personen bedarf.

Aus dem von der Kriminalpolizei Bad Segeberg erstellten Zeugenbefragungsbogen sowie dem dazugehörigen Anschreiben geht hervor, dass es sich um eine schriftliche Zeugenbefragung handelt. So war das Anschreiben zum eigentlichen Fragebogen mit den Worten „Die Kriminalpolizei bittet um Ihre Mithilfe“ überschrieben und mit einer dem Wortlaut der §§ 52 Abs. 1, 55 StPO entsprechenden und damit der nach der Strafprozessordnung vorgesehenen Zeugenbelehrung versehen. Auch befand sich der Hinweis „Zeugen-Anhörung“ auf dem Fragebogen.

Aus den genannten objektiven Umständen folgt, dass ein verständiger Leser von einer zeugenschaftlichen Befragung ausgehen musste.

Hierfür spricht nicht zuletzt auch der Umstand, dass diese Hinweise auch offensichtlich von den angeschriebenen Personen richtig verstanden worden sind. So hat es nur sehr vereinzelt Nachfragen aus der Bevölkerung gegeben und diese hatten nach Auskunft der Kriminalpolizei Bad Segeberg nicht den Status der Befragten zum Gegenstand.

3. Hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Verbindungsteilnehmerinnen und Verbindungsteilnehmer weise ich darauf hin, dass lediglich die Presse fälschlicherweise davon gesprochen hat, dass 700 Handybesitzer von der in Rede stehenden Funkzellenabfrage erfasst worden seien. Tatsächlich sind seitens der angefragten Netzbetreiber 641 Personendaten an die Kriminalpolizei übermittelt worden.

4. Die hohe Anzahl der von den Netzbetreibern übermittelten Daten ergibt sich aus mehreren Faktoren.

Zunächst umfasst die abgefragte Funkzelle ganz Bad Segeberg, da in der Nähe des Tatortes lediglich ein Funkmast vorhanden ist.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem abgefragten Zeitraum 4./5. Juni 2005 um ein Wochenende (Nacht von Samstag auf Sonntag), an dem des Weiteren eine größere Veranstaltung in Bad Segeberg stattfand. Es wurden deshalb zahlreiche Telefonate mit Mobiltelefonen geführt.

Schließlich haben auch andere Funkzellenabfragen eine ähnlich hohe Anzahl von Personendaten ergeben.

Allerdings werden die übermittelten Daten in der Regel anhand von ermittlungstaktischen Faktoren verdichtet, so dass sich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft nur an einen auf diese Weise beschränkten Personenkreis wendet. Um in Zukunft diese Einschränkung durch eine größtmögliche Datenverdichtung sicherzustellen, hat der Generalstaatsanwalt mit Rundverfügung vom 9. September 2005 gegenüber den Staatsanwaltschaften des Landes nochmals klargestellt, dass eine Funkzellenabfrage (lediglich) dazu dient, durch eine begrenzende Strukturierung der durch diese gewonnenen Daten weitere Ermittlungsansätze herauszufiltern.

5. Hinsichtlich der beabsichtigten Akteneinsicht des ULD im Mordfall in Ödendorf sind die tatsächlichen Abläufe dahingehend zu konkretisieren, dass der zuständige Mitarbeiter des ULD und der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft zwar Kontakt hatten, dem ULD aber nicht mehr mitgeteilt werden konnte, dass die Akteneinsicht grundsätzlich erfolgen könne. Es kam insoweit bedauerlicher Weise trotz entsprechender Bemühungen zu keinem telefonischen Kontakt.

In der Annahme, die Staatsanwaltschaft habe die Akteneinsicht „untersagt“, liegt ein Missverständnis. Der Dezernent der Staatsanwaltschaft wollte lediglich zunächst selbst die zur Zeit der Anfrage bei der Polizei befindlichen Akten einsehen, bevor diese dem ULD übergeben werden. Dies erscheint offensichtlich sinnvoll, etwa damit die Staatsanwaltschaft Ablichtungen der für die Fortsetzung der Ermittlungen unentbehrlichen Aktenbestandteile fertigen kann, bevor die Akten an das ULD ausgehändigt werden. Es ging mithin vorliegend lediglich um die Wahrung der Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, die Akten zu sichten, nicht aber um die grundlegende Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber dem ULD.

Vor diesem Hintergrund erscheint ein Hinweis an die Staatsanwaltschaften des Landes, sich an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu halten, entbehrlich.

6. Eine Einwirkung auf die Gerichte durch das Ministerium, zukünftige Beschlüsse sollten eine „ausreichende“ Begründung enthalten, ist bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Nach dem Grundgesetz sind die Gerichte unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 Grundgesetz). Keine Regierungsstelle darf daher auf schwebende gerichtliche Verfahren Einfluss nehmen oder bereits ergangene Entscheidungen der Gerichte aufheben oder abändern. Gerichtliche Entscheidungen können nur innerhalb der zuständigen Gerichtsbarkeit, vor allem durch die Anrufung höherer Gerichtsinstanzen, überprüft und ggf. geändert oder aufgehoben werden.

7. Zur Frage, inwieweit eine telefonische Vernehmung den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Zeugen- oder auch Beschuldigtenvernehmung gerecht wird, merke ich an, dass eine Vernehmung – mit Ausnahme der in § 58a StPO (Bild- und Tonaufzeichnungen) aufgeführten Fälle – nicht an eine besondere Form gebunden ist. Das heißt, eine Vernehmung kann auch per Telefon vorgenommen werden. Selbstverständlich ist hierbei, dass vor einer Vernehmung die zu vernehmende Person zu belehren ist. Die schriftlich befragten Personen (Funkzellenabfrage in Bad Segeberg) sind insoweit ausdrücklich über ihre Rechte als Zeugen belehrt worden. Hinsichtlich der telefonisch befragten Personen (Funkzellenabfrage Ödendorf) hat die Kriminalpolizei versichert, dass die angerufenen Personen ebenfalls belehrt worden seien.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Uwe Döring